

Artifelbrief des nicht kämpfenden Gefolges seiner Hochwohlgeboren Lazarus Freiherr von Blaufurt

Articulus 1

Gültigkeit dieses Artifelbriefes

Es gilt in allen Belangen der Kontrakt vor dem Artifelbrief, Gefolgsleute welche keinen Kriegs- und Kampfesdienst leisten, stehen für die Zeit ihres Dienstes unter Dienstrecht des Königreichs Balamar, auf dem dieser Artifelbrief beruht. Gesetze bereisten Freundeslandes gelten vor allem anderen.

Wer die Artifel nicht hält, wird als kontraktbrüchig gestraft werden.

Articulus 2

Dienst und Pflicht

Die Gefolgsleute sollen ihrem Dienstherrn treulich dienen und allen vom Dienstherrn bestellten Meistern ohne Widerrede gehorsam sein in allem, was sie ihnen aufgeben und anordnen.

Jeder soll ehrlich und gebührlich gegenüber dem Dienstherrn und allen von diesem bestellten Meistern sein.

Keiner darf sich bei zwei Dienstherrn gleichzeitig einschreiben lassen. Wer das tut soll schwer gestraft werden.

Wer ohne seinen Dienst erfüllt zu haben oder ohne Erlaubnis des Dienstherrn die-

sen verlässt, soll ehrlos sein und schwer gestraft werden.

Jeder erhält ein Erkennungszeichen, das ihn als im Dienste seines Dienstherrn stehend zu erkennen gibt. Dieses Zeichen ist stets zu tragen, bis der Dienst abgeleistet ist. Es zu verleihen wird gestraft. Verlust ist sofort dem Dienstherrn zu melden.

Articulus 3

Lohn

Die Gefolgsleute sind verpflichtet, die im Kontrakt festgesetzte Zeit zu dem ebenfalls dort festgesetzten Lohn zu dienen. Lohnauszahlungen, die nicht binnen des festgelegten Zeitraumes ausgezahlt werden, ermächtigen dazu, den Dienst zu verweigern.

Jeder erhält Proviant und Unterkunft; für handwerkszeug, Rohmaterial und andere Ausrüstung ist selbst zu sorgen oder kann vom Dienstherrn verliehen oder beschafft werden, je nach Absprache.

Articulus 4

Gegenüber Freunden und Unbeteiligten

Die Gefolgsleute sollen gegenüber Freunden, Unbeteiligten und waffenlosem Volk ehrbar und anständig sein und ihrem Dienstherrn zur Ehre gereichen.

Im Freundesland darf niemand etwas mit Gewalt und ohne Bezahlung wegnehmen oder beschädigen.

Wer in Freundesland das Gesetz bricht, hat die Folgen selbst zu tragen, und keine Hilfe oder Auslösung durch seinen Dienstherrn zu erwarten, außer es war befohlen.

Mit dem Unterzeichnen des Kontrakts verpflichten sich die Gefolgsleute keine Sklaven zu nehmen und schwört, niemals Sklaven besessen zu haben, zu besitzen oder zu besitzen zu suchen. Wer dagegen verstößt oder falsches Zeugnis darüber ablegt wird schwer gestraft.

Wenn Gefolgsleute die Zechе oder eine Hure prellen, kann der Dienstherr entscheiden, diese Schuld aus des Schuldners ausstehendem Lohn zu begleichen.

Articulus 5

Gegenüber dem Feind

Ohne Erlaubnis des Dienstherrn darf das Gefolge mit dem Feind auf keine Weise, weder schriftlich noch mündlich, verhandeln. Wer Verrat eines Anderen anzeigt, bekommt dafür einen besonderen Lohn und großen Dank, der Verräter aber wird gerichtet.

Alle, die etwa von den Feinden gefangen und von diesen gezwungen wurden, zu geloben, dass sie ihrem Dienstherrn nicht mehr dienen wollen, sind Kontraktbrüchig und werden bestraft. So sie falschen Eid geschworen haben und zurückkehren sei ihnen verziehen.

Was einer vom Feind erbeutet, gehört ihm, außer Kriegsmaschinen, Proviant über eine Tagesration, Rüstfammern über den persönlichen Bedarf, magische Gegenstände und anderes gemeinnütziges Gut.

Von den Gefallenen des Feindes darf nach Belieben geplündert werden bis auf die untere Kleidung. Wer jedoch die Toten schändet wird an Leib und Leben bestraft. Habseligkeiten die offenkundig von größerem persönlichem als materiellem Wert für den Toten sind, oder die der Tote nachweislich testamentarisch anderweitig vererbt hat, sind vom Dienstherrn genehmigen zu lassen. Plünderungen von Gefallenen in Diensten Blaufurts soll verhindert werden.

Die Toten werden unter Anleitung eines Aarumpriesters im Feuer bestattet, sofern

zu Lebzeiten ihr Glaube und Tradition keine andere Bestattung vorsah, und diese praktikabel ist. Gefallene Balamaren sollen, so es möglich ist, zurück in ihre Heimat gebracht, und dort bestattet werden.

Bei Strafe darf niemand einen befriedetem Feind oder einen Gefangenen schlagen oder von ihm plündern, so es nicht durch den Dienstherrn befohlen wird.

Articulus 6

Untereinander im Frieden

Ein jeder soll sich des Zutrinkens und anderer Laster enthalten. Misshandlungen in Volltrunkenheit sollen gestraft werden und die Trunkenheit kein Entschuldigungs- oder Milderungsgrund sein.

Jeder der es kann soll einem Freund und anderen Gefolgsleuten helfen so der sich nicht selbst helfen kann.

Jeder soll sein Handwerk und seine Dienste jedem der in Blaufurts Diensten steht unentgeltlich angedeihen lassen, sofern ihr Kontrakt nichts anders besagt.

Alle mit den gleichen Aufgaben und Fähigkeiten sollen sich untereinander besprechen. Insbesondere Magier, Schmiede, Alchemisten und Heiler.

Articulus 7

Untereinander im Kampfe

Nicht Kriegs- und Kampfesdienendes Gefolge muss an keinem Kampfe teilnehmen und darf von dort fliehen, sofern ihr Dienst nicht ihre Anwesenheit erfordert. Sie dürfen den Feind meiden und alle Mittel zu ihrem Schutz nutzen, die Anstand und Dienstpflicht erlauben.

Wer sich jedoch entscheidet, am Kampf teilzunehmen, soll auf Nebenmänner Acht haben, und anderen und einander zu Hilfe kommen wenn sie dadurch keinen Befehl verletzen, und soll sich der Befehlsordnung des kämpfenden Gefolges unterwerfen.

Wer verwundet darnieder liegt, soll vom Schlachtfeld geholt werden, sofern dies möglich ist.

Kommandos sollen befolgt werden, wenn daraus keine Gefahr folgt. Jedoch ist die Befehlsordnung stets einzuhalten.

Wer während einer Schlacht über Befehls- und Kommandogewalt debattiert soll schwer gestraft werden.

Es ist statthaft, eine Kriegslist zu begehen, wenn diese den Sieg verspricht.

Articulus 8

Zaubertundige

Ein Zaubertundiger der sich absichtlich der Totenbeschwörung bedient ist des Todes.

**Wer Blutmagie, schwarze oder anderweitig
schändliche Magie ausübt wird schwer
gestraft.**